

**Ordnung
über die außerschulische Nutzung von
Schulvermögen und Sportflächen der Julianka- Schule des Amtes Itzehoe- Land
vom 28.03.2007**

1. Allgemeines

Die Schulräume, die Sporthalle sowie die Freisportflächen der Julianka- Schule dienen der Julianka- Schule für den allgemeinen Unterricht, den Sportunterricht und für Schulveranstaltungen. Die Benutzung für außerschulische Zwecke kann im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Dritten gestattet werden.

2. Erlaubnis

Jede außerschulische Nutzung der Schulräume und Sportflächen bedarf eines schriftlichen Antrags, der beim Amt Itzehoe- Land rechtzeitig, spätestens eine Woche vor der Benutzung, einzureichen ist. Die Genehmigung wird durch das Amt schriftlich erteilt.

Eine Erlaubnis ist nur zu erteilen, soweit schulische Interessen nicht beeinträchtigt werden. Vor der Erteilung der Erlaubnis ist der Schulleiter zu hören. Durch die Erteilung der Erlaubnis wird ein privatrechtlicher Mietvertrag begründet. Die Ordnung ist Bestandteil dieses Mietvertrages. Sie ist in der Julianka- Schule sowie in der Sporthalle auszuhängen und jeder Erlaubnis beizufügen. Für die Erlaubnis gilt der Vorbehalt einer jederzeitigen Widerrufsmöglichkeit.

Über die Benutzung der Sporthalle der Julianka- Schule für kulturelle und sonstige nicht sportliche Veranstaltungen entscheidet das Amt Itzehoe- Land.

3. Benutzungszeiten

Während der Schulferien findet eine außerschulische Nutzung grundsätzlich nicht statt. Die Außenanlagen sowie die Nutzung der Sporthalle an Wochenenden bleiben hiervon unberührt. Die Nutzung der Sporthalle am ersten Wochenende im Monat ist nicht gestattet.

In der übrigen Zeit kann die Sporthalle für den laufenden Übungs- und Trainingsbetrieb täglich bis 22.00 Uhr genutzt werden. Für die regelmäßigen Nutzungen wird ein Benutzungsplan aufgestellt. Die Benutzungszeiten der übrigen Schulräume für nichtschulische Zwecke werden durch das Amt Itzehoe- Land im Einvernehmen mit der Schulleitung festgelegt.

4. Nutzungsberechtigte

Die Benutzung ist gem. § 18 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung i.V. mit § 24 a der Amtsordnung denjenigen Personen und Personenvereinigungen zu gestatten, die ihren Sitz im Amtsbereich haben. Auswärtigen kann die Benutzung gestattet werden, soweit ihnen ein überörtlicher Charakter zuzuerkennen ist und die Nutzung durch Ortsansässige nicht beeinträchtigt wird. Nicht rechtsfähige Personen haben einen Verantwortlichen zu benennen, der eine selbstschuldnerische Bürgschaft übernimmt.

5. Benutzungsvorschriften

- a) Vor jeder Veranstaltung hat sich der verantwortliche Leiter beim Schulhausmeister anzumelden.
- b) Den Schlüssel für die Sporthalle erhalten die Vereinsvorsitzenden bzw. Übungsleiter gegen Unterschrift und Entrichtung eines Schlüsselpfandes in Höhe von 25,00 €/ Schlüssel beim Amt Itzehoe- Land. Die Schlüssel für die Klassenräume erhalten die Übungsleiter gegen Unterschrift von der Schulleitung bzw. dem Hausmeister.

- c) Der Benutzer ist verpflichtet, während der Veranstaltung für Sauberkeit und Ordnung sowie für eine schonende Behandlung des Inventars Sorge zu tragen. Hierzu gehört auch die Benutzung der Parkplätze und der Fahrradständer.
Soweit es sich um Veranstaltungen handelt, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter das erforderliche Ordner- und Absperrpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer vorgesehenen Anlagen betreten und diese Benutzungsordnung einhalten. Bei Großveranstaltungen sind ggf. zusätzlich Sanitätspersonal und Feuerwehrsicherheitswachen zu stellen.
- d) Die Sporthalle und deren Nebenräume dürfen nur mit Hallenschuhen mit weicher, nicht färbender Sohle, in Strümpfen oder barfuß und nur über die Umkleieräume betreten werden. Ausgenommen hiervon sind Räume, die für Zuschauer zugänglich sind und einen entsprechenden Fußbodenbelag haben.
- e) Das Rauchen und der Ausschank von Getränken bzw. der Verzehr von Speisen und Getränken ist in der Sporthalle, den dazugehörigen Räumen sowie allen anderen Schulräumen untersagt. Nur in den dafür vorgesehenen Räumen dürfen alkoholfreie Getränke ausgegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet das Amt Itzehoe- Land.
- f) Angefallener Abfall ist mitzunehmen und selbst zu entsorgen.
- g) Die Benutzung ist nur für den genehmigten Zweck gestattet.
- h) Jede wirtschaftliche Werbung ist untersagt. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn sportliche oder allgemeine Interessen dies begründen.
- i) Der Verkauf von Waren und der Ausschank von Getränken ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis, die den Umfang und die Art des Verkaufs und des Ausschanks im Einzelfall genau festlegen, gestattet.
- j) Hunde dürfen zu Veranstaltungen nicht mit in die Schulräume und die Sporthalle gebracht werden.
- k) Die Heizungsanlagen dürfen nur vom Schulhausmeister bedient werden. Verantwortlich für die Beleuchtung, insbesondere das Löschen des Lichtes, sind die Übungsleiter oder sonst Verantwortliche.
- l) Die elektrisch versenkbaren Handball- und Fußballtore dürfen nur durch den Hausmeister bedient werden.
- m) Der Regieraum in der Sporthalle darf nur mit Genehmigung des Hausmeisters betreten werden. Die elektrischen Einrichtungen im Regieraum dürfen nur von sachkundigen Personen bedient werden, die vorher vom Hausmeister in die Technik eingewiesen worden sind.
- n) Die Nutzer der Sporthalle haben die Nutzung unter Angabe der Zeit, Name, Schäden in der Halle, im ausliegenden Hallenbuch zu dokumentieren und durch Unterschrift zu bestätigen.
- o) Nach Ablauf der Benutzungszeit sind alle benutzten Geräte und Anlagen wieder an den vorgesehenen Aufbewahrungsort zurückzubringen. Festgestellte Beschädigungen sind vom Verantwortlichen des Veranstalters dem Schulhausmeister unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag, zu melden.
Folgt auf den Nutzer unmittelbar ein weiterer Nutzer, so ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlagen und Geräte von beiden gemeinsam zu prüfen. Etwaige Schäden sind im ausliegenden Hallenbuch zu vermerken und von beiden Nutzern gegenzuzeichnen.
- p) Die Benutzungserlaubnis kann bei Nichteinhaltung der Ordnung nach einmaliger Ermahnung vom Amt Itzehoe- Land entschädigungslos widerrufen werden.

6. Hausrecht

Die Schulleitung, in Abwesenheit der Hausmeister und die sonst vom Amt beauftragten Mitarbeiter/innen üben das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit, zu allen Veranstaltungen, Zutritt zu gewähren.

Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung und auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, Personen, die dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln oder sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in den Schulräumen, der Sporthalle sowie der Freisportflächen mit sofortiger Wirkung zu untersagen. Bei wiederholten oder groben Verstößen erfolgt eine strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch, sowie ein befristetes Haus- und Platzverbot.

7. Haftung

Das Amt Itzehoe- Land überlässt dem Benutzer die genannten Räume zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den geplanten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte sowie Mobiliar nicht benutzt werden.

Der Benutzer stellt das Amt Itzehoe- Land von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und des Mobiliars stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eig. Haftpflichtansprüche gegen das Amt Itzehoe- Land und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen das Amt Itzehoe- Land und dessen Bedienstete oder Beauftragte. Der Benutzer haftet für Schäden, die dem Amt an den überlassenen Räumen, Einrichtungsgegenständen und Geräten sowie der Zugangswege durch die Nutzung im Rahmen der Benutzung entstehen.

8. Benutzungsentgelt

- a) Soweit die Schulräume und die Sporthalle der Julianka- Schule von anderen als der Julianka- Schule selbst benutzt werden, erhebt das Amt ein Benutzungsentgelt. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Absatz b). Grundlage für die Berechnung der Gebühr ist die genehmigte Nutzungsdauer zuzüglich der bei größeren Veranstaltungen notwendigen Zeit für Vorbereitung, Aufräumung und Sonderreinigung.
- b) Für die außerschulische Benutzung der Sporthalle und der Schulräume werden folgende Benutzungsentgelte festgesetzt:

1. Sporthalle		
- Halle für amtsfremde Vereine	je Stunde	21,00 €
- je Hallendrittel	je Stunde	7,00 €
- Halle für amtseigene Vereine	je Stunde	11,00 €
- je Hallendrittel	je Stunde	4,00 €
2. Schulräume		
- Klassen-, Fachunterrichts- raum	je Stunde	5,00 €
- Schulaula	je Stunde	6,00 €

- c) Werden die Räume oder Anlagen für eine halbe Stunde genutzt, so beträgt das Benutzungsentgelt die Hälfte des o.g. Betrages. Jede angefangene halbe Stunde der Nutzungszeit wird als halbe Stunde angerechnet.
- d) Mit den in Absatz b) festgesetzten Beträgen wird der aus der Unterhaltung und Benutzung der Räume und Anlagen entstehende übliche Aufwand einschl. Personalkosten, sowie Heizung, Wasser, Reinigung und Wartung abgegolten. Daneben wird für ungewöhnliche Aufwendungen (z.B. überdurchschnittlicher Reinigungsaufwand, Vorbereitung oder Aufräumung durch den Hausmeister außerhalb der festgesetzten Dienstzeit usw.) eine

Zusatzgebühr in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für Material und Personalkosten erhoben.

Zu Beginn des Wochenendes wird die Sporthalle vom Amt gereinigt. Die Reinigung zwischen den Nutzungstagen am Wochenende obliegt den Nutzern selber.

Auf Wunsch des Nutzers kann eine Reinigung, gegen Kostenerstattung, auch zwischen Samstag und Sonntag, vom Amt durchgeführt werden.

- e) Bei Inanspruchnahme von Schulräumen aus überwiegend öffentlichem Interesse (z.B. Überlassung von Schulräumen als Wahllokal, für Impftermine, Mütterberatungen, Blutspendetermine, etc.) wird ein Benutzungsentgelt nicht erhoben.

Der Amtsvorsteher kann in besonderen Fällen weitere Ausnahmen zulassen, bzw. eine andere Kostenregelung treffen.

9. Zahlungsverpflichtung, Fälligkeit und Abrechnung

Die auf Antrag zugelassenen Benutzer sind zur Zahlung der Gebühren und etwaiger besonderer Auslagen verpflichtet. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren werden zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig. Sie sind an die Amtskasse Itzehoe- Land zu überweisen.

Für die Abrechnung über die Nutzung der Schulräume, teilt der Schulleiter bis zum 10. des ersten Monats eines Quartals unter Angabe des Benutzers, des Benutzungstages und der Benutzungszeit sowie des Benutzungsraumes mit.

10. Bezeichnungen

Die Bezeichnungen der Beteiligten gelten in männlicher und weiblicher Form.

11. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.04.2007 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Benutzung der Turn- und Sporthalle der Julianka- Schule vom 07.12.1998 aufgehoben.

Itzehoe, den 28.03.2007

Reese
Amtsvorsteher